Hinweise zu Schulversäumnissen/ Fehlzeiten

Liebe Eltern,

im Folgenden möchten wir Ihnen wichtige Hinweise geben, was Ihrerseits unbedingt zu tun ist, wenn Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Sollte Ihr Kind wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund nicht am Unterricht teilnehmen, haben Sie entsprechend der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht) zum Berliner Schulgesetz als Eltern gegenüber der Schule Mitwirkungspflichten, die wir Ihnen auf den folgenden Seiten erläutern.

1. Im Falle einer Erkrankung gilt folgende Verfahrensweise:

- Am ersten Tag des Fehlens muss der Schüler/ die Schülerin telefonisch in der Schule entschuldigt werden. Dazu melden Sie sich gegen 7.30- vor 8.00 Uhr im Sekretariat unter der Nummer: (030) 479018610.
- Spätestens am 3. Tag der Erkrankung Ihres Kindes müssen Sie eine schriftliche Entschuldigung vorlegen, aus der sich die Dauer und der Grund des Fehlens ergibt (bei dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin).
- Bei Sonderregelungen (Beschluss durch Klassenkonferenz), die ein ärztliches Attest ab dem 1. Fehltag verlangen, muss dieses bis spätestens nach dem 3. Fehltag der Klassenleitung vorliegen.
- Wird die schriftliche Entschuldigung bzw. das ärztliche Attest nicht spätestens nach 3 Tagen abgegeben, wird diese in der Regel nicht mehr anerkannt und der Schüler/ die Schülerin gilt als unentschuldigt (vgl. § 46 Berliner Schulgesetz i.V. mit Ziff. 7 Abs. 6 der AV Schulpflicht).

2. Im Falle unentschuldigter Fehlzeiten gilt ff. Verfahrensweise:

Auch Verspätungen gelten als Fehlzeiten. Der Schüler/ die Schülerin verpasst Unterrichtsinhalte, daraus ergeben sich u.U. Lernrückstände, die möglicherweise dazu führen, dass das Kind sich zurückzieht und den sozialen Anschluss verliert. Das Kindeswohl ist damit gefährdet.

- Ist die Verspätung größer/ gleich als die Hälfte der Zeit einer Unterrichtsstunde, so gilt die gesamte Unterrichtsstunde als unentschuldigt.
- Bei erreichten fünf Verspätungen des Kindes, werden Gespräche mit dem Kind geführt und die Eltern schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.
- Fehlt ein Schüler/ eine Schülerin 1 Tag unentschuldigt, werden die Erziehungsberechtigten informiert.
- Bleibt ein Schüler/ eine Schülerin an mehr als 10 aufeinanderfolgenden Schultagen unentschuldigt dem Unterricht fern, muss beim Schulamt ein Schulversäumnis angezeigt werden. Das zuständige Jugendamt und das schulpsychologische Beratungszentrum werden informiert. Die Erziehungsberechtigten werden dann zu einer Anhörung geladen.
- Tragen die Eltern nicht dafür Sorge , dass ihr Kind die Schulpflicht erfüllt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3. Persönliche Termine

Bei persönlichen Terminen (z.B. dringende Arztbesuche, Behörden, Familienfeiern etc.), die in die Unterrichtszeit fallen, müssen Sie rechtzeitig bei der zuständigen Klassenleitung eine Freistellung (schriftlich) vom Unterricht beantragen. Nachträgliche Entschuldigungen werden nicht anerkannt.

- Bei einer Freistellung von bis zu drei Tagen kann die Klassenleitung über den Antrag entscheiden.
- Bei einer Freistellung ab vier Tagen ist der Antrag eine Woche vorher über die Klassenleitung an die Schulleitung zu richten.
- Kein wichtiger Grund ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise.

4. Sportbefreiungen bzw. ärztliches Attest

- Für 1-2 Unterrichtsstunden können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder durch einen begründeten Antrag vom Sportunterricht befreien. Der Schüler/ die Schülerin muss aber im Unterricht anwesend sein.
- Kann ein Kind längerfristig, aus gesundheitlichen Gründen, nicht am Sportunterricht teilnehmen, muss ein ärztliches Attest vorliegen. Diese Schüler müssen aber beim Sportunterricht anwesend sein.

Wichtig!

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass alle unentschuldigten und entschuldigten Fehltage und Fehlstunden auf dem Zeugnis vermerkt werden.